

GROSSER RAT DER KARNEVALVEREINE FRANKFURT AM MAIN e.V.

- Zugausschuss-



Zugordnung für die Teilnahme am Großen Frankfurter Fastnachtszug – Anlage 17

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
 - 1.1. [Präambel](#)
 - 1.2. [Organisation, Leitung und Durchführung](#)
 - 1.3. [Erlaubnis](#)
 - 1.4. [Vereinsverantwortliche](#)
 - 1.5. [Zulassung von Fahrzeugen](#)
 - 1.6. [Führerschein](#)
2. Anmeldung
 - 2.1. [Verfahrensweise](#)
 - 2.2. [Teilnehmer](#)
 - 2.3. [Termine](#)
 - 2.4. [Platzierungswünsche](#)
 - 2.5. [Teilnahmegebühren](#)
3. Gestaltung der Festwagen
 - 3.1. [Grundsätzliches zur Betriebserlaubnis](#)
 - 3.2. [Technische Voraussetzungen](#)
 - 3.3. [Gestaltung der Auf- und Anbauten](#)
4. Personenbeförderung
 - 4.1. [Zugmaschinen](#)
 - 4.2. [Festwagen](#)
 - 4.3. [Kinder](#)
5. Anfahrt und Aufstellung
 - 5.1. [Zugnummern](#)
 - 5.2. [Aufstellbereiche](#)
 - 5.3. [Anfahrt](#)
 - 5.4. [Zeitplan](#)
 - 5.5. [Sonstige Hinweise zur Aufstellung](#)

6. Verhalten während des Zuges
 - [6.1 Schrittgeschwindigkeit](#)
 - [6.2 Pferde und Gespanne](#)
 - [6.3 Ordner](#)
 - [6.4 Wurfartikel](#)
 - [6.5 Kanonen und Böller, Gegenstände nach dem Waffengesetz](#)
 - [6.6 Abfall](#)
 - [6.7 Alkoholgenuss](#)
 - [6.8 Weisungen der Polizei](#)
 - [6.9 Abstand zwischen den verschiedenen Zugteilnehmern](#)
 - [6.10 Ein- und Ausscheren](#)
 - [6.11 Benutzung von eigenen Musikanlagen](#)
 - [6.12 Darbietungen im Fernsehbereich und vor der Ehrentribüne](#)
7. Auflösung und Abfahrt
 - [7.1 Abfahrt](#)
8. [Sicherheitsmaßnahmen; Verhalten und Anweisungen für besondere Anlässe](#)
 - [8.1. Allgemein](#)
 - [8.2. Absage des Zuges](#)
 - [8.3. Abbruch des Zuges](#)
 - [8.4. Ableitung des Zuges](#)
 - [8.5. liegengebliebene Fahrzeuge](#)
 - [8.6. Unfall, Brand o.ä. Unglück](#)
 - [8.7. Amoklauf, Anschlag](#)
 - [8.8. Bombendrohung, Fund eines gefährlichen Gegenstandes](#)
 - [8.9. Räumung des Römer Bereichs](#)
 - 8.10. [Unwetter](#)
 - 8.11. [Sexuelle Belästigungen und andere Straftaten](#)
 - 8.12. [Drohnen](#)
 - 8.13. [Anscheinsbewaffnung](#)
9. Sonstige Anmerkungen
 - [9.1. Versicherungen](#)
 - [9.2. GEMA](#)
 - [9.3. Bild- und Tonaufzeichnungen](#)
 - [9.4. Sanktionen](#)
 - [9.5. In Kraft treten](#)
10. [Quellen](#)

1 Allgemeines

1.1 Präambel

In unserem gemeinsamen Bestreben, allen Zuschauern am Zug und an den Fernsehern zu Hause einen bunten, amüsanten, mit fröhlichen Teilnehmern bestückten Fastnachtzug zu präsentieren, gibt sich der Grosse Rat die nachfolgende Zugordnung.

Die Zugordnung ergänzt die Satzung des GROSSEN RATS und dient sowohl der Sicherheit als auch dem geordneten Ablauf von Umzügen. Sie basiert im Wesentlichen auf vorhandenen Vorschriften, Verordnungen und Auflagen in bisher erteilten Erlaubnissen, sowie bei verschiedenen Behördenbesprechungen getroffene Vereinbarungen.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Frankfurter Fastnachtzug erkennt jede/r Teilnehmer/Verein/Organisation diese Zugordnung verbindlich an.

1.2 Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Frankfurter Fastnachtsumzuges obliegt dem GROSSEN RAT, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich auf beauftragte Organisationen und Mitarbeiter delegiert werden können.

Den Anweisungen aller Beauftragten ist strikt Folge zu leisten.

1.3 Erlaubnis, Gesetzliche Vorschriften

Für die Durchführung von Umzügen (Brauchtumsveranstaltungen) sind einige Vorschriften zu beachten, außerdem ist eine Erlaubnis (gemäß § 29 Abs. 2 StVO) durch das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main erforderlich. Diese enthält eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen, die für das Stattfinden des Umzuges bindend und deshalb vom GROSSEN RAT, aber auch von allen Teilnehmern des Zuges zu beachten sind. Auch die Einhaltung von Verkehrsvorschriften einschließlich des Zulassungsrechts und der Brauchtumsverordnungen gehören dazu.

Diese Genehmigung beantragt der Grosse Rat (durch den Zugmarschall).

Alle Vorschriften sind auf der Homepage des GR eingestellt.

1.4 Verantwortliche der Zugteilnehmer

Alle am Frankfurter Fastnachtzug teilnehmenden Vereine, Gruppen oder Organisationen müssen bereits bei der Anmeldung einen Verantwortlichen benennen, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter und Beauftragten (z. B. THW, Sicherheitsunternehmen, etc.) des GR vor Ort zur Verfügung steht.

Dieser verantwortet die ordentliche Darstellung und Präsentation gemäß der Zuganmeldung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Zugordnung, der behördlichen Auflagen und führt alle erforderlichen Dokumente mit. Er ist weiterhin zuständig für die Einweisung, Einteilung und Überwachung der eigenen Wagenordner und des Begleitpersonals.

1.5 Zulassung von Fahrzeugen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen den straßenrechtlichen Vorschriften entsprechen (siehe auch Ziffern 3 und 4)

1.6 Führerschein

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

In der Brauchtumsverordnung sind auch Ausnahmen nach dem Führerscheinrecht enthalten.

- Klasse L /alt 5 ist ausreichend für Fahrzeugkombinationen Zugmaschine/Ackerschlepper bis 32 km/h und Anhänger
- Klasse T/alt 3 berechtigt zum Führen von Zugmaschinen/Ackerschleppern bis 60 km/h

Für Pkw und Lkw gilt diese Regelung nicht, hier sind die entsprechenden Fahrerlaubnisse erforderlich
[→Anfang](#)

2 Anmeldung

2.1 Verfahrensweise

Anmeldungen für den Frankfurter Fastnachtszug sind unter der Verwendung des Zugmeldebogens schriftlich an den GR zu senden. Der Vordruck ist auf der Homepage des GR eingestellt (www.grosser-rat.de unter "Downloads") und ist vollständig auszufüllen, dies gilt insbesondere für Angaben über die mitgeführten Fahrzeuge.

Bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung sind

- TÜV-Gutachten (Brauchtumsgutachten) des/der mitgeführten Festwagen (siehe Ziffer 3.1),
- eine Bestätigung über die abgeschlossene Fahrzeughaftpflichtversicherung (siehe Ziffer 9.1),
- der Verantwortliche des Zugteilnehmers und dessen Mobilrufnummer,
- die Kennzeichen der mitgeführten Fahrzeuge und
- die Namen der Fahrer

dem Zugausschuss (Zugausschuss@grosser-rat.de) mitzuteilen.

2.2 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle dem GROSSEN RAT angeschlossenen Vereine nach erfolgter Anmeldung.

Andere Prinzenpaare und Repräsentanten können als Gäste bei einem dem GROSSEN RAT angehörigen Verein angemeldet werden.

Sonstige Vereine, Gruppen und Organisationen können sich um eine Teilnahme bewerben. Die Bewerbung sollte den Zugmeldebogen des GR, weitere Informationen sowie Bild- und ggf. Videomaterial enthalten.

Über die Teilnahme entscheiden der Zugmarschall und der Zugausschuss.

WICHTIG: Eine Teilnahme ist nur mit zugeteilter Zugnummer möglich.

2.3 Termine

Die Anmeldungen sollen dem GR bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorliegen. Spätere Anmeldungen können nur in Einzelfällen berücksichtigt werden.

2.4 Platzierungswünsche

Für die Zugaufstellung gilt in der Regel das Rotationsprinzip.

Wünsche nach bestimmten Zugnummern werden von Vereinen mit närrischem Jubiläum (11 Jahre, 22 Jahre, 33 Jahre usw.) und runden Jubiläen (40 Jahre, 30 Jahre, 20 Jahre usw.) berücksichtigt, soweit dies nicht mit dem Aufstellungskonzept kollidiert. Liegen mehrere gleiche Jubiläen vor, wird nach der Reihenfolge des Eingangs entschieden oder wahlverwandte Zugnummern (z.B. Gründungsjahr) zugeteilt. Jubiläen von Vereinsabteilungen (Tanzgarden, Musikzüge o. ä.) finden bei der Platzierung keine Berücksichtigung.

Die Entscheidungen trifft der Zugausschuss.

2.5 Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren von Vereinen, Gruppen oder Organisation werden derzeit nicht erhoben.

[→Anfang](#)

3 Gestaltung der Festwagen

3.1 Grundsätzliches zur Zulassung und Betriebserlaubnis

Grundsätzlich müssen alle Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Die Zulassung besteht aus der Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren. Zulassungsfrei sind z. B. auch bestimmte landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger, die aber über eine Betriebserlaubnis verfügen müssen.

Die Betriebserlaubnis ist eine Bestätigung, dass Fahrzeuge oder Fahrzeugteile den einschlägigen nationalen Vorschriften entsprechen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Fahrzeuge, die auf Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, d.h. sie müssen verkehrssicher und vorschriftsmäßig sein.

Durch eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmereverordnung (Brauchtumsverordnung) wurden einige besondere Regelungen für die Fastnachtsumzüge und für die Zu- und Abfahrten zu diesen getroffen. Diese Regeln wurden durch das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen auf Brauchtumsveranstaltungen ergänzt.

Pkw und Lkw müssen immer zugelassen sein und den Zulassungsvorschriften entsprechen.

Im Normalfall erlischt die Betriebserlaubnis, wenn an dem Fahrzeug Änderungen vorgenommen, Aufbauten angebracht werden oder die Fahrzeugart verändert wird.

Bei Fahrzeugen, auf denen An- oder Aufbauten angebracht sind und die auf Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, erlischt die Betriebserlaubnis nicht.

Aber:

Für wesentlich veränderte Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden sollen, muss ein Sachverständigengutachten erstellt werden, welches bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges vorliegen.

Wesentliche Veränderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit explizit vorgeschrieben ist, z. B.

- Zugeinrichtungen
- Bremsen
- Lenkung
- Überschreiten der zulässigen Abmessungen z.B. durch An- oder Aufbauten, Beladung, Achslasten und Gesamtgewichte
 - Breite 2,50 m
 - Höhe 4,00 m
 - Länge des gesamten Zuges 18,35 m
 - Die Achslasten und Gewichte ergeben sich aus der Betriebserlaubnis bzw. dem Fahrzeugschein.

Ohne dieses Gutachten ist eine Teilnahme am Fastnachtsumzug in Frankfurt nicht möglich.

Gutachten werden durch den TÜV Hessen, Außenstelle Wiesbaden und Außenstelle Frankfurt (mit diesem besteht ein Kooperationsvertrag) erstellt. Die Erstellung des Gutachtens ist gebührenpflichtig.

Die Betriebserlaubnis bzw. die Gutachten enthalten die Fahrgestell-Nummer. Diese muss am Fahrzeug zugänglich und gut lesbar sein.

Zu beachten ist ferner, dass Fahrzeuge, die höher als 4,40 m sind, aufgrund baulicher Gegebenheiten (Ausleger von Signalanlagen, Bäume, Straßenbahn Oberleitung) nicht für den Zug eingesetzt werden können.

Zusätzlich ist auch eine weitere Genehmigung für Einsatz von übergroßen (d.h. über die Regelmaße hinausgehenden) Fahrzeugen im Straßenverkehr erforderlich. Diese Genehmigung wird vom GROSSEN RAT aufgrund der eingegangenen Meldebögen beantragt.

3.2 Technische Voraussetzungen

3.2.1 Grundsatz

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen oder den Ausnahmen durch die Brauchtumsverordnung müssen die Fahrzeuge den übrigen Vorschriften der StVZO entsprechen.

3.2.2 Korrosion

Die Korrosion an tragenden Teilen wie Hauptrahmen, Drehschemel, Verbindungseinrichtung, Achsen etc. darf nicht übermäßig sein. Risse oder Durchrostungen sind nicht zulässig. Eventuelle Reparaturen sind sachgerecht durchzuführen.

3.2.3 Bremsen

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen beim Frankfurter Fastnachtzug (z.B. nahezu ebene Umzugsstrecke) sind möglich, wenn ein Sachverständiger diese Ausnahme in seinem Gutachten (siehe Ziffer 3.1) genehmigt hat.

Fahrzeuge zum Personentransport benötigen zwingend eine Bremse; Abweichungen werden vom TÜV nicht zugelassen.

Bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Die erreichbare Verzögerung muss allerdings so groß sein, dass der voll beladene Anhänger in einem Gefälle / einer Steigung von 18% selbsttätig zum Stehen kommt. Das heißt, dass die abgehängte Zugdeichsel durch ihre Gewichtskraft eine Bremsung einleiten muss, die diese Verzögerung erreicht. Die Zugkombination muss bei einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h nach 6,5 m und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h innerhalb von 9 m zum Stehen kommen.

Bei jedem Fahrzeug sind zwei Unterlegkeile mitzuführen.

3.2.4 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (Zugdeichseln)

Hier dürfen nur bauartgenehmigte Einrichtungen verwendet werden.

Die Verbindungseinrichtung darf nicht verbogen sein. Es darf an der Verbindungseinrichtung nicht geschweißt, gerichtet oder in einer anderen Art und Weise Veränderungen vorgenommen werden. Die Zugöse sollte im eingekuppelten Zustand nicht zu viel Spiel aufweisen. Auch hier gilt Ziffer 3.1.

3.2.5 Räder und Reifen

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit muss gegeben sein. Die Reifen müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden (Profiltiefe mind. 1,6 mm, keine Beschädigungen oder Risse).

Eine Winterreifenpflicht für Anhänger besteht nicht, ebenso nicht für Traktoren, wenn die Räder mit grobstolligem Profil versehen sind.

3.2.6 Beleuchtung

Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Bei Anhängern sind mindestens erforderlich: Blinker, Rücklicht, Bremslicht und dreieckige Rückstrahler, jeweils rechts und links in vorgeschriebener Form.

Während des Umzuges können sie allerdings abgedeckt oder abmontiert sein.

3.2.7 Feuerlöschmittel

Bei Festwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher der Klasse PG 12 für die Brandklassen A, B und C bzw. zugelassenes Universal Löschspray mitzuführen.

Befinden sich auf den Wagen Stromaggregate oder Grillgeräte, ist ein zusätzlicher Feuerlöscher erforderlich.

3.3 Gestaltung der Auf- und Anbauten

3.3.1 Äußere Sicherung

Für die seitliche Sicherung ist eine Verkleidung erforderlich, die höchstens 25 cm über dem Boden enden. Diese Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. Im Bereich lenkbarer Räder kann diese Verkleidung auch beweglich gestaltet sein.

Die rückwärtige Verkleidung kann ebenfalls aus nicht stabilen Material hergestellt sein.

Bei Traktoren und Zugmaschinen wird auf eine seitliche Verkleidung verzichtet.

3.3.2 Boden und Stehflächen

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Böden, Tritt- und Stehflächen ausgestattet sein.

3.3.3 Auf- und Anbauten

Auf- und Anbauten, Tische, Stühle, Bänke und sonstigen Einbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise auftretenden betrieblichen Belastungen standhalten.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Die Kippsicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Fahrzeuge sind - unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Eine umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich.

3.3.4 Brüstungen

Werden auf den Fahrzeugen stehende Personen befördert, so ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Höhe von 80 cm ausreichend. Die Brüstung muss so gestaltet sein, dass ein Durchfallen nicht möglich ist. Die Brüstungen dürfen auch beim Anlehnen von mehreren Personen nicht nachgeben.

Im Bereich von Ein-, Aus- und Aufstiegen ist die Brüstung durch geeignete Maßnahmen z. B. Türen, Ketten oder Stangen, zu schließen.

3.3.5 Ein- und Ausstiege

Ein- und Ausstiege sollen in Fahrtrichtung möglichst hinten angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sie zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen liegen.

3.3.6 Werbung

Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, ist abzudecken (z. B. großflächiger Firmenname) bzw. bedarf der Genehmigung des GROSSEN RATES.

Der GR verfügt über Verträge mit Sponsoren, die Werbung im Zug platzieren dürfen. Andere Werbung ist unzulässig.

Der GR behält sich vor, Fahrzeuge, mit unberechtigter Werbung von der Teilnahme am Frankfurter Fastnachtzug auszuschließen.

[→Anfang](#)

4 Personenbeförderung

4.1 Zugmaschinen, Pkw, Lkw

Auf den Zugmaschinen, in den Pkw und Lkw dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden und zugelassen sind.

4.2 Festwagen

Grundsätzlich besteht ein Verbot, Personen auf einer Ladefläche zu befördern. Dieses Verbot wurde durch die Brauchtumsverordnung nur für die eigentliche Veranstaltung aufgehoben, d.h. Personen dürfen nur während des Umzuges auf der Ladefläche sein.

Es dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie im Brauchtumsgutachten festgelegt ist.

Bei der An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz dürfen keine Personen auf den Wagen befördert werden.

4.3 Kinder

Beim Mitführen von Kindern muss mindestens eine geeignete bzw. erwachsene Person als Aufsicht anwesend sein.

[→Anfang](#)

5 Anfahrt und Aufstellung

5.1 Zugnummern

Die Zugnummern werden auf der Webseite des GROSSEN RATES bekannt gegeben (www.grosser-rat.de). Nummernverschiebungen oder Umstellung dürfen nicht erfolgen.

Zugnummern werden nur für Vereine, Gruppen sowie für die Fahrzeuge vergeben. Standarten und Einzelpersonen erhalten keine Zugnummer und werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Die Zugnummern sind in den Aufstellungsbereichen durch Schilder gekennzeichnet.

Alle Vereine, Gruppen oder Organisationen haben ihre Zugnummern deutlich erkennbar am Anfang mitzuführen, an allen Fahrzeugen ist die zugeteilte Zugnummer erkennbar zu befestigen.

5.2 Aufstellbereiche

Der Zug beginnt mit der Nummer 1 am Untermainkai (Kreuzung Hofstraße/Untermainbrücke)

- Nr. 1 bis etwa 120 Mainufer (Untermainkai, Unter der Friedensbrücke) bis Friedensbrücke
- Nr. 121 bis etwa 180 westlich der Friedensbrücke (Unter der Friedensbrücke, Speicherstraße) bis Hafenstraße
- Nr. 181 bis Ende Bereich des ehemaligen Westhafens (Speicherstraße, Zanderstraße, Rotfederring)

Motivwagen des GROSSEN RATES stehen in der Regel in den Seitenstraßen zum Untermainkai.

5.3 Anfahrt

Die Anfahrt zum Aufstellungsort hat unter Beachtung der Verkehrsvorschriften zu erfolgen.

Die Kennzeichen müssen lesbar sein.

Bei Anhängern muss das amtliche Kennzeichen des Zugfahrzeuges lesbar angebracht sein.

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und müssen betriebsbereit sein.

Die durch das Gutachten oder Geschwindigkeitsschilder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Es dürfen keine Personen auf den Ladeflächen befördert werden.

Die Benutzung von Heulsirenen, Starktonhörnern und Beschallungsanlagen ist bei der An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz unzulässig.

Alle Fahrzeuge der teilnehmenden Vereine, Gruppen oder Organisationen müssen über die Hafenstraße zu ihrem Aufstellplatz fahren. Andere Möglichkeiten, in den abgesperrten Bereich einzufahren, bestehen nicht. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen ein anderer Aufstellplatz durch den GROSSEN RAT zugewiesen wurde.

Teilnehmenden Fahrzeugen und Anlieferungsfahrzeugen wurde seitens des Straßenverkehrsamtes eine Ausnahmegenehmigung erteilt, um auch ohne Umweltplakette die Umweltzone der Stadt Frankfurt am Main befahren zu können.

5.4 Zeitplan

- Sperrung des Aufstellbereiches für den öffentlichen Verkehr ab 9:30 Uhr
 - Aufstellung der Zugteilnehmer ab 10:00 / 10:30 Uhr
 - Am Zug teilnehmende Fahrzeuge müssen bis 11:15 Uhr im Aufstellungsbereich an der zugewiesenen Zugnummer positioniert sein
 - Fußgruppen und Kapellen müssen sich bis 11:45 Uhr im Aufstellungsbereich an der zugewiesenen Position eingefunden haben
 - Abmarsch ist in der Regel 12:11 Uhr
 - Beginn der Fernsehübertragung ist in der Regel ab 13:15 Uhr
- Änderungen der letztgenannten Zeiten sind möglich und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5.5 Sonstige Hinweise zur Aufstellung

Die Vorbereitungen der Zugteilnehmer (Beladen, Aufbauen, etc.) sind in Fahrtrichtung rechts am Straßenrand zu erledigen, um etwaige Verzögerungen und Behinderungen zu vermeiden.

Alle Teilnehmer haben sich bei dem für den Aufstellbereich zuständigen Mitarbeitern des GROSSEN RATES anzumelden.

Bei verspätetem Eintreffen behält sich die Zugleitung vor, ggf. eine alternative Position zuzuweisen oder im ungünstigsten Fall die Teilnahme abzusagen.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

[→Anfang](#)

6 Verhalten während des Zuges

6.1 Schrittgeschwindigkeit

Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

6.2 Pferde und Gespanne

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden, ansonsten ist ein Führer erforderlich. Gespannführer müssen im Besitz des Deutschen Fahrabzeichens sein.

6.3 Ordner

Bei Fahrzeugen ist grundsätzlich an jedem Rad ein Ordner zu postieren.

Bei Pferdegespannen ist vorn rechts und links ebenfalls je ein Ordner erforderlich.

Bei Pkw und kleinen Zugmaschinen sind je ein Ordner links und rechts ausreichend.

Der Verantwortliche der Zugteilnehmer hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung der Ordner und des Begleitpersonals sicherzustellen.

Bei Kindergruppen müssen ausreichend geeignete bzw. erwachsene Personen als Aufsicht anwesend sein.

Die Ordner verantworten, dass

- Zuschauer nicht zu dicht an die Fahrzeuge herantreten,
- Zuschauer nicht zwischen oder unter die Fahrzeuge treten bzw. geraten,
- Zuschauer nicht auf die Fahrzeuge aufspringen und
- Teilnehmer nicht während der Fahrt von Fahrzeugen abspringen.

WICHTIG: Besonders muss auf Kinder geachtet werden, da diese oft vor der Absperrung stehen!

Die Ordner haben einen seitlichen Abstand von einer Armlänge zwischen sich und den Wagen einzuhalten. Nur so kann die Sicherheit und ein eventuelles Eingreifen bei Gefahr gewährleistet werden.

WICHTIG: Für Ordner gilt **ABSOLUTES** Alkoholverbot!

6.4 Wurfartikel

Es dürfen keine Feuerwerkskörper sowie schwere Gegenstände wie z. B. PET-Flaschen oder Schnapsfläschchen von den Wagen geworfen werden. Grundsätzlich soll nur Wurfmaterial verwendet werden, von dem keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Das Wurfmaterial darf nur seitlich von den Wagen verteilt bzw. geworfen werden. Dabei ist zu beachten, dass das Wurfmaterial bis hinter die Absperrung gelangt. Damit sollen Verletzungen und das Zwischenspringen von Zuschauern vermieden werden.

Im Auflösungsbereich darf kein Wurfmaterial von den Wagen geworfen werden.

6.5 Kanonen und Böller, Gegenstände nach dem Waffengesetz

Kanonen und Böller dürfen nur aus zugelassenen Vorrichtungen und nur von dazu ermächtigten Personen abgeschossen werden.

Für Gegenstände, deren Tragen nach dem Waffengesetz genehmigungspflichtig ist, ist die entsprechende Genehmigung mitzuführen. Siehe hierzu auch Ziffer 8.10 Anscheinswaffen.

6.6 Abfall

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf die Straße geworfen werden.

Ggf. soll bereits während des Umzuges der Müll vorbereitet und gesammelt werden, um die schnelle Entsorgung im Auflösungsbereich zu gewährleisten. Dort stehen ausreichende Container der FES zur Verfügung, die dafür genutzt werden sollen.

6.7 Alkoholgenuss

Für alle verantwortlich im Zug eingesetzten Personen (Fahrer, Ordner, Verantwortliche für Zugteilnehmer, Sicherheitskräfte, Reiter, Führer für Pferde, Kutscher, etc.) gilt das Alkoholverbot, um Gefahrenpotentialen und Unfällen vorzubeugen.

Für alle Teilnehmer gilt: Öffentlicher und extensiver Alkoholgenuss schadet dem Ansehen der gesamten Fastnacht und aller Karnevalsvereine

6.8 Weisungen der Polizei

Die Polizei unterstützt die Veranstaltung im abgesprochenen Umfang. Einzelheiten werden vor, bzw. auch während der Veranstaltung zwischen der Polizeileitung und dem Zugmarschall geregelt.

Die Polizei behält sich vor, die Strecke lageabhängig zu öffnen und zu schließen, sowie erforderlichenfalls den Zug zu unterbrechen oder, wenn nötig, die Veranstaltung zu beenden.

Den Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

Bei Unfällen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen sind die Polizei und die Zugleitung zu informieren.

6.9 Abstand zwischen den verschiedenen Zugteilnehmern

Große Lücken sollen vermieden werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Zugnummern darf 15 Meter nicht überschreiten.

Die Fortbewegung des Zuges sollte nicht ohne zwingenden Grund behindert werden.

Das künstliche Verlängern des eigenen Zugabschnittes, gerade vor und auf dem Römerberg, soll vermieden werden. Nur so kann erreicht werden, dass der gesamte Frankfurter Fastnachtzug in der Sendezeit des hessischen Rundfunks untergebracht werden kann.

Wir bitten hierbei um Ihre Unterstützung und Fairness.

6.10 Ein- und Ausscheren

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Ein vorzeitiges Ausscheren von Musikzügen oder anderen bezahlten Gruppen hat ggf. eine Kürzung der vertraglich vereinbarten Gage zur Folge.

6.11 Benutzung von eigenen Musikanlagen

Die Lautstärke von mitgeführten Musikanlagen ist so anzupassen, dass benachbarten Zugteilnehmer, insbesondere Musikzüge, nicht beeinträchtigt werden. Im Aufstell- und Auflösungsbereich muss auf die Anwohner Rücksicht genommen werden.

Bei der Zufahrt in den Übertragungsbereich des Fernsehens bzw. zum Römerberg (Braubachstraße) ist die Lautstärke auf jeden Fall stark zu reduzieren, damit die Fernsehübertragungen sowie die Live-Moderation nicht beeinträchtigt werden.

Die Zugleitung behält sich vor, bei entsprechendem Bedarf zu regulieren.

6.12 Darbietungen im Fernsbereich und vor der Ehrentribüne

Darbietungen im Übertragungsbereich des Fernsehens bzw. vor der Ehrentribüne sollen das Weiterfahren des Zuges nicht unnötig behindern bzw. verzögern, um die Sendezeit nicht zu überschreiten. Die jeweiligen Anweisungen der Zugleitung sowie der Fernsehredaktion sind zu berücksichtigen.

Wir bitten hierbei um Ihre Unterstützung und Fairness.

[→Anfang](#)

7 Auflösung

Die Auflösung des Zuges erfolgt nach Verlassen des Römerberges auf dem Mainkai in beiden Richtungen.

Alle Fußgruppen verlassen im Auflösungsbereich umgehend die Straße, um die zügige Ab- und Weiterfahrt der Fahrzeuge zu gewährleisten und um einen Rückstau auf dem Römerberg zu vermeiden.

Nach Zugende finden im Auflösungsbereich die Müllentsorgung sowie das Absteigen der Teilnehmer von den Fahrzeugen statt. Hier sorgt der jeweilige Verantwortliche der Zugteilnehmer für eine sichere und zügige Abwicklung. Die Teilnehmer verlassen ebenfalls umgehend die Straße. Die freien Fahrzeuge sind dann umgehend aus dem Auflösungsbereich zu entfernen.

Die Müllentsorgung findet nur in den dafür bereitgestellten Containern statt.

Den Weisungen des eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

7.1 Abfahrt

Für die Abfahrt gelten die gleichen Regeln wie für die Anfahrt (5.3).

[→Anfang](#)

8 Sicherheitsmaßnahmen; Verhalten und Anweisungen für besondere Anlässe

Die Zugordnung dient auch der Sicherheit des Zuges, der Teilnehmer und der Besucher und ist deshalb auch Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Neben den Sicherheitsbehörden ist auch der Grosse Rat als Veranstalter mitverantwortlich, dass bestimmte Vorkehrungen eingehalten und durchgeführt werden.

Auch sollten alle Teilnehmer vor, während und nach dem Zug auf ungewöhnliche oder verdächtige Begebenheiten achten und diese der Polizei oder der Zugleitung melden. Hierbei gilt grundsätzlich, sich lieber einmal zu viel an die Ordner oder Security-Mitarbeiter zu wenden, als einmal zu wenig!

Bei einem normalen Ablauf des Zuges unterstützt die Polizei den Grossen Rat bei der Durchführung. Auch wird sie ggfls. an Stelle des Veranstalters tätig.

Bei besonderen Ereignissen bestimmt sie in der Regel die Maßnahmen.

Daher ist in jedem Fall den Zeichen und Weisungen der Polizei Folge zu leisten (siehe Ziff. 6.8)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurden zwischen den Sicherheitsbehörden und dem Grossen Rat abgesprochen und sind deshalb auch von allen Zugteilnehmern zu beachten.

Wichtig ist es, auf ungewöhnliche Situationen angemessen und ruhig zu reagieren.

8.1 Allgemein

Bei allen unvorhergesehenen Ereignissen ist der Zugmarschall zu verständigen. Je nach Lage sind auch Polizei, Feuerwehr oder die Rettungsdienste zu verständigen.

Der Zugmarschall entscheidet über den Einsatz der

- mobilen Trupps des THW
- Einsatzreserve Ordner der Fa. D.U.S.K.

Die Polizei entscheidet über den Einsatz ihrer Kräfte.

Lageabhängig kann auch ein Krisenstab gebildet werden. Dieser entscheidet dann darüber, ob der Zug

- angehalten
- ab- und umgeleitet
- abgebrochen oder
- abgesagt wird

8.2 Absage des Zuges

Bis einen Tag vor dem Umzug erfolgt die Bekanntgabe über:

- Rundfunk, Fernsehen, Presse
- Soziale Medien
- E-Mail an die teilnehmenden Vereine/Organisationen

Am Tag des Umzuges erfolgt die Bekanntgabe über:

- Rundfunk
- Soziale Medien
- Durchsagen in den U- und S-Bahnstationen
- Anzeige auf den Info-Tafeln des Straßenverkehrsamtes
- Lautsprecherdurchsagen an der Zugstrecke bzw. auf den Zugwegen

Die anreisenden Teilnehmer werden gebeten, die Anfahrt zu beenden und sich wieder auf den Heimweg zu begeben.

Teilnehmer und Fahrzeuge, die sich bereits im Aufstellbereich befinden, verlassen diesen über Friedensbrücke, Holbeinsteg und Untermainbrücke zum südlichen Mainufer und von dort aus in ihre Quartiere.

Begeben sie sich nicht in die Innenstadt!

8.3 Abbruch des Zuges

Es kann auch sein, dass in schwerwiegenden Fällen in Absprache mit Polizei und Rettungsdiensten der Zug abgebrochen und aufgelöst wird.

Dies wird durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei und von speziellen Ordnern des Grossen Rates bekannt gegeben. Auch wird diese Info über die sozialen Medien verbreitet.

Alle Teilnehmer einschließlich ihrer Fahrzeuge begeben sich in diesem Fall auf den schnellsten Weg auf die südliche Mainseite und von dort aus zu ihren Quartieren. **Begeben sie sich nicht in die Innenstadt und meiden sie auch den Dom-Römer-Bereich!**

8.4 Ableitung des Zuges

In Absprache mit der Polizei und Feuerwehr wurden besondere Ableitungspunkte festgelegt, an denen der Zug z.B. bei größeren Unfällen ab- und umgeleitet werden kann und bei passender Gelegenheit wieder auf den normalen Zugweg zurückgeführt wird.

In diesen Fällen ist der „neue“ Zugweg zügig zu durchlaufen.

8.5 Liegegebliebene Fahrzeuge

Bleibt ein Fahrzeug einer teilnehmenden Gruppe/Vereins/Organisation liegen, sind durch die Wagenordner bzw. Teilnehmer unverzüglich folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verständigung der Zugleitung
- Zuschauer zur Seite abdrängen
- Ggf. Absperrgitter entfernen
- Fahrzeug von der Strecke entfernen bzw. an der Seite abstellen
- Nach Zugende abschleppen bzw. zum Standort verbringen

8.6 Unfall, Brand o.ä. Unglück

In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass dieses Ereignis der Zugleitung oder der Polizei gemeldet wird. Von dort werden dann die weiteren Maßnahmen eingeleitet. Aber auch durch die Zugteilnehmer bzw. Wagenordner sind, je nach Lage, bereits erste Maßnahmen zu treffen.

- Unverzügliche Verständigung der Polizei und der Zugleitung
- Ggfls. Erste Hilfe
- Beteiligte Fahrzeuge anhalten
- Fotos anfertigen
- Ggf. Absperrgitter entfernen
- Rettungsweg freimachen (in Absprache mit Polizei/Feuerwehr)
- Weitere Weisungen der Polizei/des Zugmarschalls abwarten.
Diese Weisung können sein: kurzfristiges Anhalten des Zuges oder auch Ableiten des Zuges

Die Zugteilnehmer sollen auf keinen Fall Rettungsarbeiten behindern.

8.7 Amoklauf, Anschlag

- Unverzügliche Verständigung der Polizei und ggf. der Zugleitung
- Ggfls. Erste Hilfe
- Zug anhalten
- Ggf. Absperrgitter entfernen
- Rettungsweg freimachen (in Absprache mit Polizei/Feuerwehr)
- Weitere Weisungen der Polizei/des Zugmarschalls abwarten.
Diese Weisung können sein: kurzfristiges Anhalten des Zuges, Ableiten oder Abbruch des Zuges

8.8 Bombendrohung, Fund eines verdächtigen Gegenstandes

- Unverzügliche Verständigung der Polizei und ggf. der Zugleitung
 - Zug in sicherer Entfernung anhalten
 - Die Überprüfung des Objekts erfolgt durch die Polizei. Auf keinen Fall selbstständig nachsehen.
 - Weitere Weisungen der Polizei/des Zugmarschalls abwarten.
- Diese Weisung können sein: kurzfristiges Anhalten des Zuges, Ableiten oder Abbruch des Zuges

8.9 Räumung des Römer Bereichs

Für den Bereich des Römers gilt ein besonderer Räumungsplan.

Der Zug läuft in der Braubachstraße weiter bzw. wird bereits vorher abgeleitet.

Der restliche Zug läuft weiter in Richtung Main und löst sich dort schnellsten auf, d.h. Fußgruppen marschieren weiter zur alten Brücke und die Teilnehmer auf Fahrzeugen bleiben zunächst auf ihren Fahrzeugen und fahren über die Untermainbrücke zum südlichen Mainufer.

Die Zuschauer werden dann durch die Polizei und Security ebenfalls zum Mainufer geleitet.

8.10 Unwetterwarnung

Bei einem drohenden Unwetter kann es auch sein, dass der Zug abgesagt werden muss oder verspätet startet. Die Teilnehmer werden dann rechtzeitig darüber unterrichtet.

8.11 Sexuelle und andere Straftaten an der Zugstrecke

Sexuelle Übergriffe am Aufstellplatz, der Zugstrecke, den Zuschauerbereichen, Ehrentribüne, Zug-Auflöse Bereich sowie den Festplätzen der Zugstrecke sind umgehend den an der Zugstrecke befindlichen Polizisten oder bereitgestellten Sicherheitskräften des Grossen Rat zu melden. Hilfe kann auch über die bekannte Notfallnummer 110 gerufen werden.

Der Zugausschuss bittet Menschen in der Nähe Zivilcourage zu zeigen und den Betroffenen zu helfen. Weitere Personen anzusprechen und in der Gemeinschaft für die Sicherheit der Betroffenen einzutreten, aber sich als Helfer selbst nicht in Gefahr zu bringen. Hilfe anzeigen und einfordern!

Sexuelle Übergriffe ziehen in jedem Fall eine Anzeige nach sich und werden von der Polizei verfolgt!

Das gleiche gilt auch für andere Straftaten.

8.12 Drohnen am Umzug

Drohnen, unbemannte Luftfahrzeuge, sind während des gesamten Umzugs am Aufstellplatz, der Zugstrecke, Zuschauerbereiche, Ehrentribüne, im Bereich der Zugauflösung sowie Festplätzen der Zugstrecke untersagt.

8.13 Anscheinsbewaffnung

Definition:

Anscheinswaffe ist ein Begriff aus dem Waffenrecht. Damit werden Gegenstände bezeichnet, die echten Waffen täuschend ähnlich sehen.

Diese Gegenstände sind am Fastnachtszug möglichst zu vermeiden! Verwechslungen und folgenschwere Zwischenfälle durch täuschend echt aussehende Waffen müssen verhindert werden. Zugteilnehmer sollten daher keine entsprechenden Waffen tragen und mit sich führen.

Über eine Veröffentlichung in den Medien bitten der Zugausschuss, das Ordnungsamt und die Polizei, alle Zuschauer und Teilnehmer zu ihrer eigenen Sicherheit auf Anscheinswaffen zu verzichten.

→Anfang

9 Sonstiges

9.1 Versicherungen

Der Grosse Rat hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen, durch die die Gefahren des eigentlichen Umzuges gegenüber Dritten abgedeckt sind.

Es wird dringend empfohlen, dass alle teilnehmenden Gruppen/Organisationen für einen eigenen umfassenden Versicherungsschutz ihrer Teilnehmer sorgen.

Fahrzeuge dürfen nur dann teilnehmen, wenn für sie eine eigene Haftpflichtversicherung besteht.

Für alle zugelassenen Fahrzeuge ist dies stets der Fall.

Die zulassungsfreien Anhänger sind in der Regel nur zu 50% über das Zugfahrzeug mitversichert, für die anderen 50% muss eine gesonderte Anhängerversicherung für Brauchtumsveranstaltungen abgeschlossen werden.

Es ist aber auch, jeweils individuell zu klären, ob die „normale“ Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges auch für Schäden aufkommt, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fastnachtszug stehen.

Die Zugteilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.

9.2 GEMA

Der Grosse Rat meldet die von ihm vorgeführte, bzw. abgespielte Musik sowie engagierte Musikkapellen bei der GEMA an.

Teilnehmer mit eigener Musik (Musikanlage oder Musikzug) haben sich selbstständig bei der GEMA anzumelden und die ggf. fällig werdenden Gebühren selbst zu entrichten.

9.3 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Zugteilnehmer willigen durch ihre Teilnahme in Bild- und Tonaufzeichnungen ein und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte.

9.4 Sanktionen

Im Falle der Nichtbeachtung von Auflagen oder bei Verstößen gegen die Zugordnung können durch die Zugleitung des GROSSEN RATES nachfolgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss aus dem laufenden Zug
- Sperrung für nächstjährige Züge
- Geltendmachung von Schadensersatz
- Anzeigeerstattung bei Polizei- oder Ordnungsbehörden.

9.5 Inkrafttreten

Diese Zugordnung wurde am 06.01.2017 vom Präsidium des GROSSEN RATES beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

[→Anfang](#)

10 Quellen

- Straßenverkehrsordnung
- Fahrzeugzulassungsverordnung
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- Fahrerlaubnisverordnung
- Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Brauchtumsverordnung)
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.6.2000
- Informationsblatt des TÜV Hessen zu Brauchtumsveranstaltungen
- Bisher erteilte Genehmigungen gem. § 29 Abs. 2 StVO des Straßenverkehrsamtes der Stadt Frankfurt am Main
- Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern vom 10.09.2013